

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz

über den Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation

§ 1

Einrichtung

Beim Amt der NÖ Landesregierung ist ein Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation (im folgenden Beirat genannt) einzurichten.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag auf Vorschlag der Landtagsklubs von der Landesregierung zu bestellen. Die Zahl der auf die Parteien entfallenden Mitglieder ist von der Landesregierung zu ermitteln und den Landtagsklubs bekanntzugeben. Soweit den Landtagsklubs Vorschlagsrechte zukommen, haben sie mindestens je einen Vertreter der Jugend, der Familien und der älteren Generation namhaft zu machen. Übt ein Landtagsklub sein Vorschlagsrecht trotz Aufforderung durch die Landesregierung nicht aus, so hat die Bestellung der auf die betreffende Partei entfallenden Mitglieder zu unterbleiben.

(3) Als Mitglied des Beirates können nur Landesbürger namhaft gemacht werden; es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nach Alter und Lebensstellung der jeweiligen Personengruppe zuzurechnen sind.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt. Sie haben ihre Aufgaben jedoch auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß die Konstituierung des Beirates durch die Landesregierung innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Sitzung des neuen Landtages erfolgen kann.

(5) Für jedes Mitglied des Beirates ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, das bei Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(6) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch

- a) den Tod;
- b) die Zustellung einer schriftlichen Verzichtserklärung an den Vorsitzenden;
- c) den Eintritt eines Ereignisses, das nach der NÖ Landtagswahlordnung 1974, LGBl. 0300, den Ausschluß vom Wahlrecht zur Folge hat.

(7) Eine freigewordene Stelle ist unverzüglich neu zu besetzen.

§ 3

Aufgaben

(1) Dem Beirat obliegt es, Angelegenheiten, welche die Interessen der Jugend, der Familien und der älteren Generation in besonderer Weise berühren, zu beraten und die Ergebnisse seiner Beratungen in geeigneter Weise zu verfolgen.

(2) Insbesondere hat der Beirat

- a) Gesetzesvorschläge der Landesregierung, welche die Interessen der Jugend, der Familien oder der älteren Generation berühren, zu begutachten;
- b) den Landtag und die Landesregierung über deren Ersuchen zu beraten;
- c) mit Organisationen, die sich vorwiegend den Belangen der Jugend, der Familien oder der älteren Generation widmen und nach ihrer Mitgliederzahl und ihrem Tätigkeitsbereich landesweit Bedeutung haben, in Verbindung zu treten und zu Anregungen und Anfragen dieser Organisationen Stellung zu nehmen; solche Organisationen bedürfen der Anerkennung durch die Landesregierung. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Der Beirat ist berechtigt, in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches an die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder Anregungen und Anfragen zu richten. Die (Mitglieder der) Landesregierung hat (haben) hiezu Stellung zu nehmen.

§ 4

Vorsitz

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Beirat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Landtag vertretenen Parteien mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 5

Sitzungen

(1) Sitzungen des Beirates sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einzuberufen.

(2) Auf schriftlichen, begründeten Antrag mindestens dreier Mitglieder ist eine Sitzung innerhalb einer Woche ab Zustellung des Antrages für einen Termin einzuberufen, der nicht später als 2 Wochen nach der Zustellung des Antrags liegen darf.

(3) Die Einladung zu einer Sitzung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich spätestens eine Woche vor dem Termin zur Post zu geben.

(4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(5) Zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung können jedoch vom Vorsitzenden aus eigenem oder auf Antrag Auskunftspersonen eingeladen werden, über deren Zuziehung vor Eintritt in die Verhandlungen des betreffenden Gegenstandes abzustimmen ist.

§ 6

Beschlüsse

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sowie vier weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Ein Drittel der Mitglieder des Beirates hat, wenn es in der Minderheit geblieben ist, das Recht, zu verlangen, daß einem Beschluß des Beirates ein Minderheitsvotum beigelegt wird.

§ 7

Geschäftsordnung

(1) Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(2) Die Geschäftsordnung hat vorzusehen, daß einzelne Angelegenheiten von den im Beirat vertretenen Personengruppen unter Mitwirkung der im § 3 Abs. 4 genannten Organisationen getrennt vorberaten werden können.

(3) Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung mit diesem Gesetz im Einklang steht.

§ 8

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung des Beirates ist beim Amt der Landesregierung eine ständige Geschäftsstelle des Beirates einzurichten, deren Aufwand vom Land zu tragen ist. Das erforderliche Personal ist dem Personalstand der Bediensteten des Landes zu entnehmen. Der Leiter der Geschäftsstelle wird von der Landesregierung bestellt.

§ 9

Entschädigung

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Reisezulagen in dem nach der Landes-Reisegebührenvorschrift der Dienstpragmatik der Landesbediensteten einem Beamten der Dienstklasse VII zustehenden Ausmaß.

§ 10

Übergangsbestimmung

Der Beirat ist erstmalig binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Dauer der laufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen.